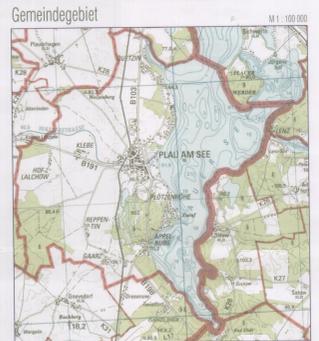
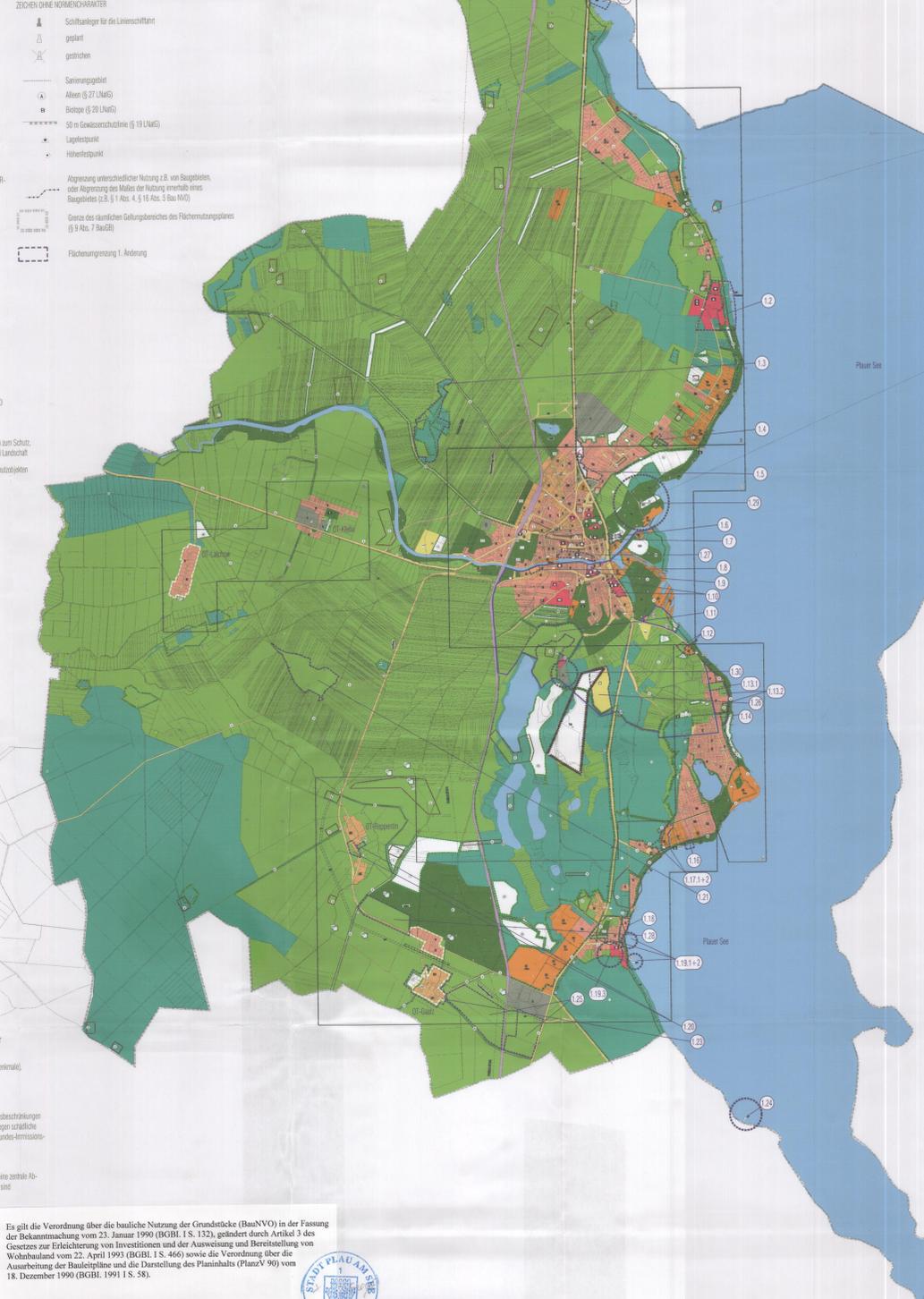


STADT PLAU AM SEE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Neufassung
Beurteilungsstand: Oktober 1998
März 2001
M 1:20.000



- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE** (§ 4 BauVO)
 - Wohnflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
 - Mischgebiete (§ 6 BauVO)
 - Dorfgebiete (§ 5 BauVO)
 - Gewerbegebiete (§ 8 BauVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 9 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 10 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 11 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 12 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 13 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 14 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 15 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 16 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 17 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 18 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 19 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 20 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 21 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 22 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 23 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 24 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 25 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 26 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 27 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 28 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 29 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 30 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 31 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 32 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 33 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 34 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 35 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 36 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 37 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 38 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 39 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 40 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 41 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 42 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 43 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 44 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 45 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 46 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 47 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 48 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 49 BauVO)
 - Sondergebiete, die der Erhaltung dienen (§ 50 BauVO)
- GRÜNLÄCHEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung
 - Parkanlage
 - Dauergrünanlagen
 - Badepark
 - Spielplatz
 - Friedhof
 - n.G. naturliebige Fläche
- DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Schutzgebiet für Grund- und Oberflächenwasser (z.B. II = Trinkwasserschutzzone II)
- FLÄCHEN FÜR AUFKÄTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTZEN** (Abs. 4 BauGB) "vermerkt"
 - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
- ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES. FLÄCHEN FÜR GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Gemeinbedarf
 - Öffentliche Vorkehrungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialer Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN HAUPTVERKEHRSACHSEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Sonstige öffentliche und örtliche Hauptverkehrsachsen
 - Suburbaner Verkehr
 - Bahnanlagen
 - Hausanschlussweg
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBEHEBUNG SOMIT FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Elektrizität
 - Gas
 - Abwasser
 - Wasser
 - Abhängigkeit
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN GEMEINSCHAFTSCHAFTLICHEN SCHAUTZ** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgebung von Siedlungsanlagen (Einzelsiedlung), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelsiedlung (denkmalrechtlich), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Umgebung der Baufelder für die öffentliche Abwasserentsorgung nicht vorzusehen und (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgebung der Baufelder für die öffentliche Abwasserentsorgung nicht vorzusehen und (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauflächen vom 23. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Sachvernehmungsfähiges Exemplar
Beschluss vom 28.03.2012
Rev. a. S. 24.03.12



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

M 1:10.000, Januar 2007
Juli 2009 / September 2009 / Mai 2011 / Juli 2011

- Verfahrensvermerk**
- Die Stadtverwaltung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB am 28.03.2012 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister
 - Die inhaltliche Eingetragene Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist am 28.03.2012 erfolgt.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister

- Die Anlage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG erfolgt.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen von §§ 20 Abs. 1 bis 20 Abs. 3 BauGB zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister

- Die Stadtverwaltung hat am 28.03.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister
- Die Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2012 bis 28.04.2012 während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.03.2012 öffentlich bekannt gemacht worden.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister

- Die Stadtverwaltung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.03.2012 geprüft.
Der Entwurf ist mitgeteilt worden.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister
- Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 17 einer Planzonenverordnung vom 18. Dez. 1990.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister

- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 28.03.2012 von der Stadtverwaltung beschlossen. Die Begründung wurde mit dem Inhalt der Stadtverwaltung am 28.03.2012 genehmigt.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtverwaltung vom 28.03.2012 erfüllt. Die Hinweise sind besetzt. Das wurde mit Verfügung der früheren Verwaltungsbehörde vom 02.04.2012 bestätigt.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister

- Die Erstellung der Genehmigung sowie die Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dieser während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.03.2012 öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 28.03.2012 in Kraft getreten.
Plan am See, d. 28.03.12
Der Bürgermeister

